

Weisungen der heiligen Congregation abwartete. Ich habe auch sachverständige Personen, sogar einen Bischof, zurathe gezogen; die Meinungen lauteten verschieden; darum halte ich es für meine Pflicht, in diesem Zweifel an die kirchliche Autorität zu recurririen und deren Urtheil abzuwarten.

Der Patient gebraucht seit einigen Jahren eine Douche-Cur, aber ohne Erfolg. — Im Anschluß folgt das Zeugnis des Dr. med. Luigi Paganuzzi. Das Zeugnis lautete: „Ich gebe mein ärztliches Gutachten dahin ab, daß man dem genannten Alumnus seinerzeit die heilige Weihe ohne Bedenken ertheilen könne.“

Und was antwortete die S. C.? Pro nunc non expedire! Nach zwei Jahren (13. Juli 1895) wandte sich der neuernannte Patriarch von Venedig, Cardinal Sarta, wieder nach Rom und schlug vor, man möge ad cautelam dem Alumnus einen Assistenten für die heilige Messe bestimmen. Rom antwortete, man möge eine neue ärztliche Untersuchung vornehmen. Dieselbe fiel günstig aus und unterm 12. September 1896 ertheilte die S. C. die Dispens: „Pro gratia, arbitrio et prudentia Emi Patriarchae, adhibitis cautelis sibi benevisis, facto verbo cum SSmo.“

Dieser Fall beweist, wie vorsichtig, ja geradezu strenge Rom bezüglich der Irregularität zuwerke geht. Ein ähnlicher Fall liegt aus dem Jahre 1866 vor, wo fast dieselben Umstände zusammentrafen. Ein an Epilepsie leidender Alumnus hatte alle vier oder fünf Monate solche Anfälle, und zwar nachts oder eine Stunde nach dem Aufstehen. Nach dem Urtheile der Ärzte konnten die Anfälle nicht leicht des Tages vorkommen; zudem hatten sie ihren Grund nicht in einem organischen Uebel, sondern waren lediglich die Folge einer gewissen Geistesunruhe, an welcher der Alumnus damals litt. — Aber die S. C. antwortete auf das erste Ansuchen hin ebenfalls: Pro nunc non expedire. Nach einem Jahre suchte der, von seinem Bischofe und einem Arzte empfohlene Alumnus wieder in Rom an, wurde indessen abermals zurückgewiesen mit der Weisung (26. Juni 1867): Dilata et recurrat post sex menses, exhibito documento etiam alterius medici ab episcopo deputandi. Das folgende ärztliche Gutachten lautete ebenfalls günstig und unterm 11. Jänner 1868 traf endlich die Antwort ein: Pro gratia dispensationis et habilitationis, facto verbo cum SSmo.

Wels.

Dr. Johann Gföllner.

IX. (Celebrans indice impedito.) Der Ordenspriester Hoppeius hatte am ersten Fastensonntag d. J. das Malheur, beim Schließen einer Thür sich den rechten Zeigefinger derart zu verletzen, daß der Nagel bis zur Wurzel losgerissen ward und zum Nachwachsen eines neuen voraussichtlich Wochen und Monate vergehen mußten. Für längere Zeit mußte der Finger natürlich auch verbunden bleiben oder mindestens in einem sogenannten Däumling

stecken. Schon ergab sich unser Hospeius in die traurige Nothwendigkeit, unterdessen das heilige Opfer unterlassen zu müssen, als ihm der Gedanke kam: Ja, wo steht denn das, daß man nur mit dem Zeigefinger celebrieren darf? Der Mittelfinger leistet ja im Grunde nöthigenfalls dasselbe! Nach einigem Zaudern und Nachschlagen von Moralphandbüchern entschließt sich Hospeius mit Guttheißung seines Localobern vom nächsten Tage an wieder täglich zu celebrieren, wobei der Mittelfinger, wenngleich mit einiger Schwierigkeit, die Dienste des Zeigers so ziemlich versieht.

Ja, aber die Rubriken verlangen ausdrücklich, daß der Priester sowohl bei der heiligen Messe als auch bei Austheilung der heiligen Communion die Brotsgestalt stets nur mit Daumen und Zeigefinger — *pollice et indice* — behandle! — Allerdings; allein daraus, daß die natürlicher Weise zunächst liegende, bequemste und der gebührenden Ehrerbietung entsprechendste Art der Behandlung zugleich auch als Regel vorgeschrieben ist, folgt noch lange nicht, daß im Behinderungsfalle eher die heilige Messe zu unterlassen, als ein anderer Behelf anzuwenden sei. Die Rubrik verlangt z. B. auch gar manche Bewegungen in genauer Art; wenn sie wegen Starre u. dgl. einmal nicht gut angienge, würde man sie gewiß unbedenklich eben nur so gut es gienge machen. Oder ist der Hantierung mit dem Zeigefinger eine besondere Wichtigkeit beizumessen, wie z. B. der völligen Nüchternheit vor der Communion, oder etwa eine *ratio mystica*, ähnlich wie der Beimischung des Wassers in den Opferwein? Und welche wäre es? Man sucht wohl vergebens darnach.

Aber Daumen und Zeigefinger werden bei der Priesterweihe eigens zu diesem Zwecke gesalbt! — Auch die ganze Handfläche wird schließlich gesalbt mit den übrigen Fingern, und die Salbung jener beiden geschieht nicht derart, daß gerade nur sie dabei gesalbt würden, sondern es wird eben beim Daumen der eine, beim Zeiger der andere Balken des auf der Handfläche zu bildenden Salbkreuzes begonnen. Es ist daher auch schwer verständlich, wie der hl. Alphons und andere nur in dem äußersten Nothfalle wegen jener vorgeblichen besonderen Bestimmung der beiden Finger die Spendung der heiligen Communion mit anderen Fingern gestatten wollen. Der Diacon hat doch keine gesalbten Finger — und darf die Communion schon bei mäßiger Nothwendigkeit auspenden und thut es ebenfalls mit Daumen und Zeiger. Ballerini (*Opus theol. morale* To. IV., pag. 640), bemerkt da in seiner nervigen Weise: *Alias quidem permittunt; ut laicus (in necessitate) deferat aut levet e terra, permittunt, ut rationabili ex causa petatur Eucharistia ab excommunicato vel peccatore, et nunc disputant de digito!*

Hierher gehört auch, was derselbe l. c. weiter auf den Einwand antwortet: *Impedit exercitium ordinis, quidquid impedit ordinis susceptionem. Atqui qui debiles habet eos digitos, impeditur ab ordine suscipiendo. Ergo.*

Resp. 1°. N. A.; nam multa superveniunt sacerdoti, quae non impediunt exercitium, quae tamen impedivissent susceptionem.

2°. Aliter iudicandum est de impedimento antecedenti et perpetuo, quando honor divini cultus exigit, ut perfecti ac sine macula eligantur; aliter de accidentali, quod subsequatur.

3°. Falso supponitur, eandem habere gravitatem, quidquid praescribitur; neque enim eadem est necessitas eorum omnium, quae exiguntur. Ergo levior, interdum levissima causa excusat a quibusdam.

Diese Antworten kommen theilweise auch auf den Einwurf der Irregularität. Denn in unserem Falle ist es eben nur eine im uneigentlichen weiteren Sinne, die auf das einfache Verbot hinausgeht, den ordo zu üben, den man gar nicht oder nicht mit Anstand üben kann. Da mahnt nun selbst der hl. Alphons mit Continuat. Tournely: Si quis careat indice, poterit dispensationem obtinere. Dazu bemerkt Palmieri (op. mor. To. VII., pg. 375): Nec videtur esse ulla difficultas in ea concedenda, cum digitus medius tantundem in actione sacra valeat praestare quod index. Ja noch mehr: Quae ratio esse posset dubitandi, an huiusmodi sit vere irregularis; nec certus canon habetur. In der That c. 7 de corpore vitiatis handelt bloß von einem, dem der Daumennagel fehlt, der allerdings viel nothwendiger ist zum Brechen der Hostie, und erlaubt dennoch sogar dessen promotio ad sacerdotium, wenn nur sonst der Daumen stark ist.

Demgemäß wäre also nicht einmal eine Dispens, respective besondere Erlaubnis mit dem Mittelfinger anstatt des Zeigers zu celebrieren nothwendig. Kann auch nur der Papst als Gesetzgeber von den Rubriken der Messe dispensieren, so wird eben auch hier der Grundsatz gelten dürfen: Lex positiva non obligat cum incommodo proportionate gravi (hier auch mediocri).

Doch dem scheint eine römische Entscheidung im Wege zu stehen, die Gardellini-Mühlbauer unter „sacerdos digitis laborans“ anführt. Ein Priester der Diöcese Trient hatte sich den rechten Zeigefinger derart verletzt, daß er für immer zum Celebrieren untauglich ward. Da wandte sich nun sein Bischof mit einem großen Aufgebote gewichtiger Gründe nach Rom, die sowohl des Priesters Würdigkeit als den herrschenden Priesterangel u. s. w. betrafen, worauf allerdings die Congregation „rescripsit pro gratia dispensationis et habilitationis iuxta votum Episcopi, facto verbo cum Sanctissimo“. 26. Jan. 1861.

Daß in diesem Falle der Zeigefinger für immer, in unserem aber nur zeitweilig unbrauchbar wurde, ist für die Frage, um die es sich handelt, wohl belanglos, die Frage nämlich, ob stante impedimento digiti indicis mit dem Mittelfinger zu celebrieren erlaubt sei, und zwar auch ohne förmliche Dispens. Daß nun einmal thatsächlich eine solche ertheilt worden ist, das beweist noch nicht die

Nothwendigkeit derselben und um sie einzufommen, wie es überhaupt Beispiele genug gibt, wo man in Rom unnöthigerweise anfragt, ohne gerade immer das bekannte „*Et amplius*“ (ne proponatur!) als Bescheid zu erhalten.¹⁾ Folgt ja aus einer von höherer Instanz eingeholten Erlaubnis auch nicht, daß diese nicht von einer niederen hätte gegeben werden können. — So salvo meliori.

Was unsern Hospeius betrifft, machte er zu seiner vollen Beruhigung hinterdrein noch die Entdeckung, daß per communicationem privilegiorum auch in seinem Orden der Localobere fer. II. post I. Dominicam Quadragesimae befugt ist, a quibusvis irregularitatibus in suis subditis zu dispensieren. Nun hatte zwar der betreffende Obere seine Zustimmung zum weiteren Celebrieren schon am Sonntag Abend und ohne an jene seine Befugnis zu denken gegeben; doch hat eben der Wille desselben virtute am Montag noch fortgedauert und konnte also für den Fall, als Dispens wirklich nothwendig war, seine Giltigkeit und Wirkung thun, und zwar die ganze, gemäß jenem „*quantum possum et tu indiges*“, welche Intention ohne Zweifel hier statthat.

Freinberg bei Linz.

P. Josef Schell auf S. J.

X. (Nichtigkeitserklärung einer Ehe.) Der Ehe-Casus, welchen wir hier folgen lassen, ist den *Analecta Ecclesiastica* entnommen. Die Sache kam nicht nur in Paris sondern auch in Rom vor der Concils-Congregation zweimal zur Verhandlung und endigte schließlich mit der Nichtigkeitserklärung der fraglichen Ehe ex titulo clandestinitatis. Die erste Verhandlung zu Rom war am 25. Mai 1895, die zweite am 28. März 1896. Der Fall ist folgender:

Ein gewisser Peter, gebürtig in Pau, Diöcese Bagnone, faßte in seinem 22. Lebensjahre eine leidenschaftliche Neigung zu einer gewissen Margaritha, welche zu Mauléon, einem Dorfe derselben Diöcese, gebürtig war, und beschloß, sie zur Ehe zu nehmen. Aber der Vater Peters widersetzte sich der Verbindung und wollte seine Zustimmung nur dann geben, wenn ihm der Sohn 100.000 Franks abtreten würde, welche derselbe von seiner Mutter ererbt hatte. Dies aber wollte der Sohn nicht. Nach dem französischen bürgerlichen Gesetze kann ohne Zustimmung des Vaters vor dem 25. Lebensjahre keine Ehe geschlossen werden; so lange warten wollten aber die Beiden nicht und so faßten sie den Entschluß, nach Tunis zu reisen und daselbst sich kirchlich trauen zu lassen. Im April 1880 machten sie sich, begleitet von der Mutter und dem Bruder Margarithas, auf

¹⁾ Immerhin könnte man im Tridenter Falle noch von einer besonderen Verunstaltung reden, weil die „*extrema phalanx indicis cum parte sequentis phalangis*“ hatte abgenommen werden müssen. — Was das scandalum und den Eindruck der indecentia wegen eines verbundenen Fingers . . . bei unseren Gläubigen anlangt, so ist derartiges kaum sonderlich zu fürchten und wird wohl reichlich durch Mitleid und Erbauung aufgewogen.